Geschäftsbereich Zulassung
Telefon 0351 8053-416
poststelle@kzv-sachsen.kim.telematik
zulassung@kzv-sachsen.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11
01099 Dresden

Posteingang

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten oder Vertreters

1. Antragsteller

Abrechnungsnummer: .....

Titel, Vorname, Name des Vertragszahnarztes oder Leiter des MVZ:

.....

Ich beantrage die Beschäftigung eines

- ☐ Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHK
- ☐ Entlastungsassistenten*
- ☐ Weiterbildungsassistenten
- ☐ Vertreters*
- ☐ Vorbereitungsassistenten
  - ☐ in Vollzeit (über 30 Stunden pro Woche)
  - ☐ in Teilzeit (16 bis 30 Stunden pro Woche)

Arbeitszeit pro Woche: ..... Beginn der Tätigkeit: .....

* Begründung für die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten oder Vertreters:

.....

.....

Wem wird der Assistent zugeordnet?.....

Unterschrift des Zahnarztes, dem der Assistent zugeordnet wird .....

2. Assistent oder Vertreter (persönliche Angaben)

Titel, Vorname, Name:.....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Wohnanschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

3. Anlagen

- ☐ unterschriebener lückenloser Lebenslauf (auch Zeiten der Nichtbeschäftigung sind anzugeben)
- ☐ beglaubigte Kopie der Approbation / der Berufserlaubnis nach § 13 ZHK
- ☐ Aufenthaltstitel / Arbeitserlaubnis bei Nicht-EU-Bürgern
- ☐ Kopie des Arbeitsvertrages

....
Ort / Datum Praxisstempel / Unterschrift Antragsteller

© KZV Sachsen

Informationen zur Beschäftigung von Assistenten

Der Vorstand der KZV Sachsen hat Grundsätze zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern, im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung, beschlossen.

Auszüge aus den Grundsätzen zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern

- Der Antrag auf Genehmigung eines:

  - Vorbereitungsassistenten
  - Entlastungsassistenten
  - Weiterbildungsassistenten
  - Assistenten mit Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG

  ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Tätigkeitsbeginn bei der KZV Sachsen einzureichen.

- Pro mit vollem Versorgungsauftrag tätigem Vertragszahnarzt bzw. angestelltem Zahnarzt dürfen maximal ein in Vollzeit beschäftigter Assistent (über 30 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten (über 15 Stunden pro Woche) beschäftigt werden. Eine darüberhinausgehende gleichzeitige Beschäftigung von zwei Assistenten ist für maximal drei Monate zulässig (Assistentenwechsel).

- Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten richtet sich nach der Weiterbildungsordnung der LZK Sachsen.

- Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann durch die KZV Sachsen befristet erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlich ist, sie darf nicht der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen. Die Antragsstellung ist zu begründen und die Gründe sind glaubhaft zu machen. **Die befristeten Zeiträume der Genehmigungen können verlängert werden.**

- Die von einem nicht genehmigten Assistenten erbrachten Leistungen können nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

- Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung nicht mehr begründet ist.

- Eine Kündigung oder vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist der KZV Sachsen umgehend schriftlich mitzuteilen.

KZV Sachsen
13.01.2021

© KZV Sachsen